

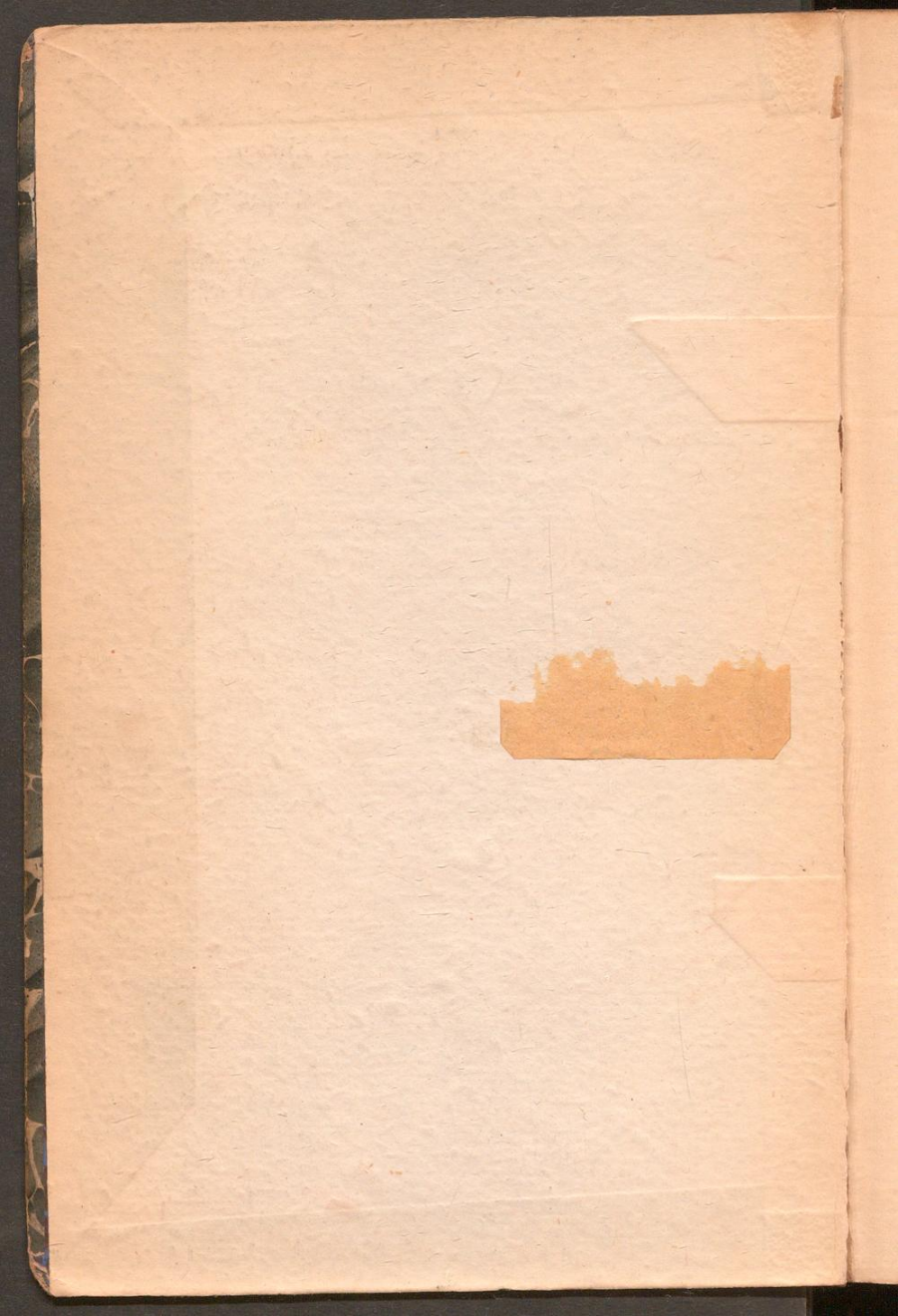
Wiener Stadt- und
Landesbibliothek

T

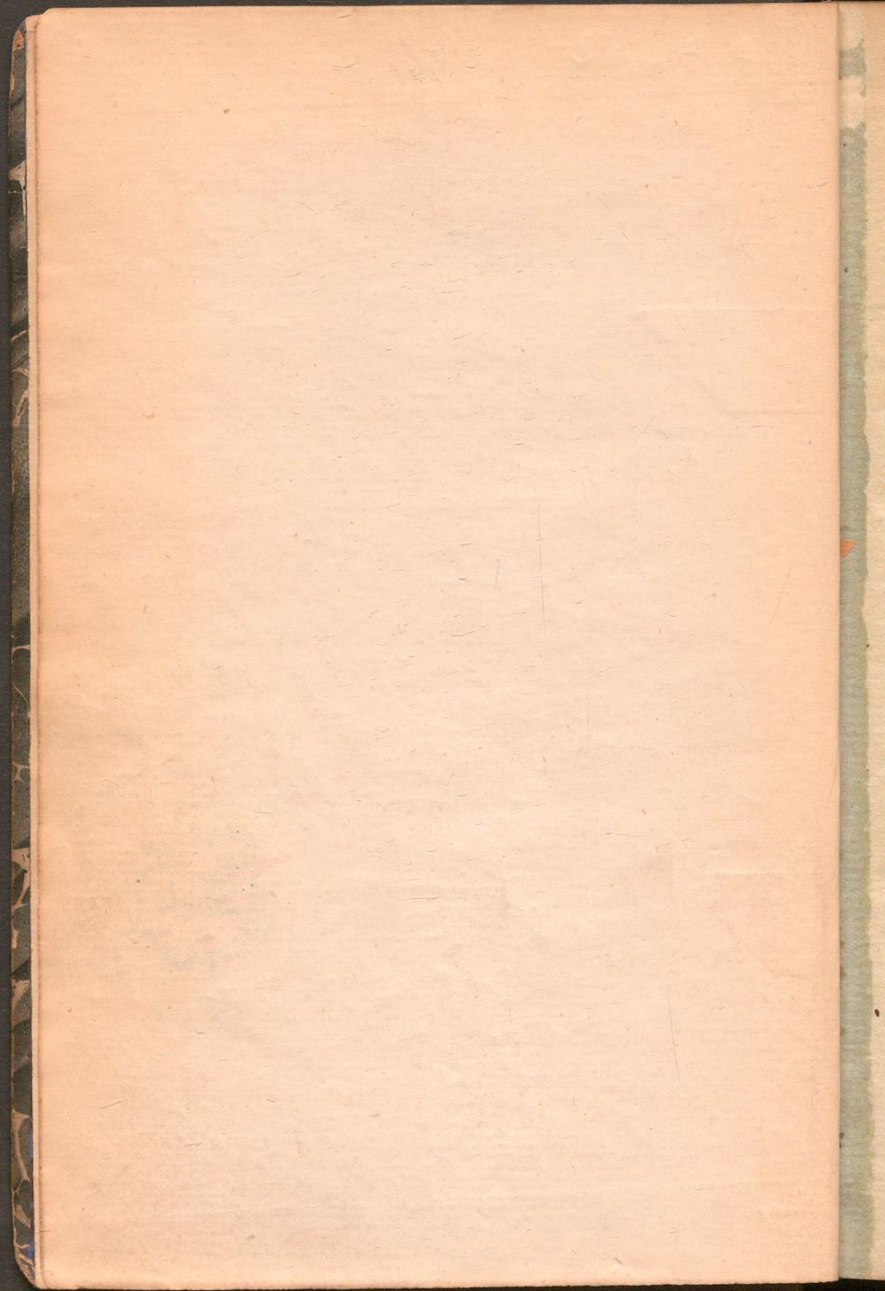
3212

A

MA 9 - SD 25 - 50 - 7611 - 39532 - 45



A 3212



⁴⁶¹
S ch ü ß e n z

D r d n u n g

für die

bürgerliche

S ch i e ß s t ä t t e

in Wien.

—
Im Jahre 1815.



~~~~~  
Gedruckt mit Johansen'schen Schriften.

© 1875

© 1875

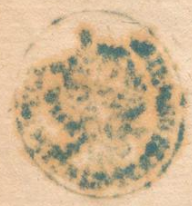
© 1875

© 1875

© 1875

© 1875

© 1875



© 1875

---

## Schützen = Ordnung.

---

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenz = Stadt Wien, unter der glorreichen Regierung Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers Franz des Ersten u. u. werden, auf die von den demahligen Herrn Schützenmeistern gemachte Vorstellung, und in der Ueberzeugung, daß die zuletzt, im Jahre 1745 erneuerten Schützen = Regeln den veränderten Zeitumständen nicht mehr entsprechen, dem vorgeschrittenen Geiste der Zeit mehr zusagende Vorschriften zur Richtschnur des Verhaltens auf hiesiger bürgerlichen Schießstätte, bey den zeit-

weise abzuhaltenden ritterlichen Übungen im Scheibenschießen, hiemit festgesetzt, und versieht sich der Magistrat von sämtlichen Herrn Schützen und sonstigen Theilnehmern an dieser öffentlichen ritterlichen Anstalt um so mehr einer genauen und unverbüchlichen Beobachtung, als selbe von der billigen Forderung für die Aufrechthaltung der guten Ordnung angegeben, einzig auf den reinen ungetrübten Genuß des Vergnügens sämtlicher Herrn Schützen und Schießfreunde berechnet sind, und hiedurch die dauerhafte Sicherheit des, seit unbordenklichen Zeiten sowohl im Inn- als Auslande, behaupteten Ruhms der hiesigen bürgerlichen öffentlichen Schießanstalt zum Endzwecke haben.

Es wird demnach im Allgemeinen festgesetzt, daß sämtliche auf die Schießstätte überhaupt, und insbesondere auf die ordentlich ausgeschriebenen Schießen



Bezug habenden Geschäfte und Vorfällen-  
heiten unter der Oberleitung /der von dem  
Magistrate dieser k. k. Haupt- und Re-  
sidenzstadt aufgestellten Herrn Commissä-  
re, von den durch freye Wahl ernannten  
Herrn Ober- und Unterschützenmeistern  
gemeinschaftlich besorgt werden, denen noch  
vier Assessoren beygegeben sind.





## Wahl der Schützenmeister und deren Pflichten.



S. I.

Die Wahl der Herrn Ober- und Unterschützenmeisters hat, in der Regel immer nach den von allen einverleibten Schützen gegebenen sogenannten Kranzelschießen, wenn durch das von jeher üblich gewesene Valeté-Schießen der Beschluß gemacht ist, einzutreten, und zwar dergestalt, daß von sämtlichen auf der Schießstätte versammelten Schützen dem anwesenden obrigkeitlichen Herrn Commissär die Stimmen frey, und ohne aller Nebenrückicht zu Protokoll gegeben werden, wobey bloß zu bemerken ist,

daß jederzeit nur hiesige Bürger von bewiesener hinlänglicher Sachkenntniß, und bekannter Rechtschaffenheit in die Wahl genommen werden können.

Die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausschlag, welcher sogleich der ganzen Gesellschaft zu eröffnen ist.

Ubrigens ist auch gestattet, daß die alten Schützenmeister mit Einverständnis der Gesellschaft bestätigt, oder neuerdings gewählt werden können.

§. 2.

Gleich nach vorgenommener Wahl und bekannt gemachten Wahlausschlag haben die neu gewählten Herrn Schützenmeister von den aus-tretenden in Gegenwart der Versammlung die Schützen-Cassa, die Rechnungen und alle vorhandenen Dokumente zu übernehmen.

## §. 3.

Die Schützen = Cassa ist unter dreysfache Sperr zu halten, wozu ein Schlüssel dem Ober = ein zweyter dem Unterschützenmeister, der dritte dem ältesten Assessor eingehändiget wird. Die Administration der Cassa, und die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe wird insbesondere den beyden Schützenmeistern anvertraut, welche sich die bestmögliche Gebahrung angelegen zu halten, hierüber jährlich Rechnung zu verfassen, selbe den Assessoren zur Revision mitzutheilen, und sodann der ganzen Gesellschaft vorzulegen haben. Diese revidirten Jahresrechnungen haben zugleich als Bestandtheile der Schlussrechnung zu dienen.

## §. 4.

Das vorzügliche Augenmerk der beyden Herrn Schützenmeister muß auf die Aufrechthaltung guter Ordnung und Ruhe, und auf die

Beseitigung aller Gegenstände, wodurch das Vergnügen dieser ritterlichen Unterhaltung gestört werden könnte, gerichtet seyn. In dieser Absicht wird denselben insbesondere zur Pflicht gemacht.

**a** Darauf zu sehen, daß, zwar ohne Unterschied des Standes, jedoch nur Leute von unbescholtenen Karakter und bekannter Rechtlichkeit der Gesellschaft einverleibe, und in selber geduldet werden.

**b** Haben dieselben strenge darauf zu sehen, daß eintretende Anfänger (sogenannte junge Schützen) sich nicht selbst überlassen bleiben, sondern dieselben entweder selbst, oder durch andere von ihnen aufgestellte ältere und erfahrene Schützen in allen zu dem ritterlichen Schießen erforderlichen Regeln unterrichten zu lassen, um alle aus Nichtkenntniß oder Lässigkeit entstehende Unförmlichkeiten und Mißbräuche zu verhüten, welche der ganzen Gesellschaft zur Unehre

gerichten, und nicht selten Gefahren und schädliche Folgen nach sich ziehen.

c Wird denselben die unmittelbare gänzliche Aufsicht über die Schützenreiber, die Zieler, die Wischer, und das übrige Dienstpersonale überlassen, welche daher zu Folgeleistung der von den Herren Schützenmeistern erhaltenen Aufträge und zur geziemenden Achtung und Anstand angewiesen werden. Vorzüglich wird den Herren Schützenmeistern anempfohlen, darauf zu sehen, daß die Schützenreiber jedesmahl in anständiger Kleidung, die Zieler aber in ihren Schützengewande auf der Schießstätte erscheinen.

d Werden dieselben verantwortlich gemacht, daß keine bemahlte Scheibe in öffentlicher Hinsicht anstößig, oder auf die Beleidigung eines Mitgliedes berechnet, aufgestellt werde.

---

## Wahl der Assessoren und ihre Bestimmung.

---

### S. 5.

Die Wahl der Assessoren, deren Zahl auf Vier festgesetzt ist, bleibt den beyden Schützenmeistern aus der Gesellschaft überlassen. Ihre Bestimmung ist, mit den beyden Schützenmeistern über die verschiedenen, die Schützengesellschaft betreffenden Angelegenheiten zu berathschlagen, denselben nach ihrer besten Einsicht im erforderlichen Falle an die Hand zu gehen, und überhaupt zum Besten der Gesellschaft, mit Beobachtung des erforderlichen Anstandes und Bescheidenheit thätig mitzuwirken.

---



---

## Aufnahme der Schützen.

---

### §. 6.

In der Regel kann Jedermann, gegen dessen Unbescholtenheit und Rechtschaffenheit nichts Widriges bekannt ist, in die Gesellschaft aufgenommen, und derselben einverleibt werden; jedoch wird von den Handwerksgesellen nur den Büchsenmachergesellen, — und von den Liverey-personale nur den Jägern und Büchsenspannern der Zutritt gestattet.

### §. 7.

Eben so kann Jedermann der geeignet ist der Gesellschaft beizutreten, mit Verzichtleistung auf den besten Preis, zweymahl mit-

schießen, bey dem drittenmale ist derselbe verpflichtet, sein Bestes so zu geben, wie es von der Gesellschaft zeitweise bestimmt wird.

### §. 8.

Jeder neu eintretende Schütze hat bey seiner Aufnahme **Fünf Gulden** Einschreibgeld zu erlegen. Ubrigens wird gestattet, daß jeder Schütze, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ohne weiterer Einschreibgebühr dem k. k. privil. ritterl. bürgerlichen Scharsschützen = Corps einverleibt werden könne; so wie auch jeder diesem Corps Einverleibte, unentgeltlich der schießenden Gesellschaft beytreten kann. Zu welchem Ende auch ein eigenes Schützenbuch zu eröffnen, und in selbes jeder Schütze mit Tauf = Zunahme, Karakter und Wohnort aufzunehmen, ingleichen auch eine Tafel mit den Nahmen aller einverleibten Schützen auf der Schießstätte öffentlich aufzustellen ist.

## S. 9.

Wird die unterm 25. August 1795 erlassene Magistrats-Verordnung hiemit erneuert, daß jeder, dem k. k. priv. ritterl. bürgerlichen Scharfschützen-Corps, als Gemeiner einverleibte Schütze ein — der Corporal zwey — der Feldwebel drey Beste zu geben hat, wobey zu bemerken ist, daß, wenn der in eine höhere Charge avancirte Schütze in den vorhergehenden Rathegorien schon die damit verbundenen Besten gegeben hat, dieselben bey der höhern Charge als bereits geleistet in Anrechnung gebracht werden.

Jeder Herr Offizier dieses Corps aber ist verbunden, in jeder Tour sein Bestes zu geben.

Endlich werden

## S. 10.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft zur Eintracht unter sich, zur Achtung gegen die

Herrn Schützenmeister und Unterstützung derselben in ihren gesetz- und zweckmäßigen Anordnungen und Verfügungen ermahnet, indem nur durch eine solche zweckmäßige Übereinstimmung die Verwaltung des Schützenmeisteramtes erleichtert, das gemeinsame Vergnügen befördert, die Aufmerksamkeit der Fremden auf die gute Einrichtung der hiesigen Schützenanstalt festgehalten, und so der alte Ruhm und das Ansehen der ganzen Gesellschaft behauptet werden kann.

## Ordnung und Verhalten bey dem Schießen.

### S. II.

Die dermahl auf der hiesigen bürgerlichen Schießstätte üblichen Schiessen sind, die Kranzschießen, Extra-Schiessen, Salzschiessen, Gänfeschießen, und bey vorfallenden Gelegenheiten auch Haupt- und Freuden-Schiessen.

Das Salzschiessen soll nach der von uralten Zeiten her üblich gewesenen Bestimmung, die Haupt- und Freudenschiessen aber, nach den von der Gesellschaft entworfenenen Ladschreiben abgehalten werden.

Bei jedem dieser öffentlichen Schießen haben

§. 12.

Sämmentliche Theilnehmer sich zur gehörigen Zeit auf der bürgerl. Schießstätte einzufinden, und ein anständiges ruhiges Betragen zu beobachten; insbesondere werden alle anzüglichen Bemerkungen und Ehre beleidigende Sticheleyen strenge mit dem Besage untersagt, daß ein dagegen Handelnder nach vorläufiger fruchtlosen Ermahnung die Abschaffung von der Schießstätte zu gewärtigen hat.

In dieser Beziehung wird

§. 13.

Angeordnet, daß kein Bestgeber eine bemahlte Scheibe aufstellen dürfe, ohne vorläufig den Gegenstand des Gemähldeß und die Aufschrift den Herrn Schützenmeistern bekannt gemacht, und ihre Einwilligung eingeholt zu haben.

## S. 14.

Jeder Schütze ist verbunden, bevor er einen Schuß auf eine oder die andere Scheibe macht, bey der Kassa die Einlage der bestimmten Schüsse gehörig zu leisten, und sich seinen dießfälligen Zettel ausfertigen zu lassen.

## S. 15.

Ist erlaubt, sowohl mit Scheibenröhren als Kugelflugen zu schießen; jedoch werden alle wie immer Rahmen habende Bevortheilungen und Mißbräuche untersagt. Daher darf kein Schütze mehr als ein Glas bey dem Schiessen, dieses aber nach eigener Willkühr aufstecken, auch soll er sich nirgends an- und auflehnen, und den Arm freyschwebend, das ist, so halten, daß der Elbogen nicht an den Leib anliege, sondern wenigstens vier Finger breit von selben entfernt seye. Aus gleicher Ursache werden die Riemen an den Kugelflugen und Röhren, dann die ho-

hen Bügeln, welche zur Stütze auf der Brust dienen, nicht zugelassen. Im Betretungsfalle ein oder der andern dieser Bevortheilungen findet die Kassirung des Schusses statt.

### §. 16.

Die Gewehre sind jederzeit vor den Schießstand der Reihe nach aufzustellen, und unverändert in ihrer Ordnung zu belassen. Es ist demnach das Vorstellen oder Berwechselfn eines einmahl aufgestellten geladenen oder ungeladenen Gewehres bey Verlust des Schusses verboten. Jedoch versteht es sich von selbst, daß im Fall ein Schiessen durch die Anwesenheit Sr. Majestät, oder der Erzherzogen kaiserl. Hoheiten verherrlichtet würde, dem allerhöchsten Hofe der erste Schuß sogleich zu überlassen wäre, und jeder Schütze zurück zu treten hätte. Außer dem aber sind bloß die Herrn Schützenmeister, da sie das ganze Schiessen zu leiten haben, der von jeher eingeführten Gewohnheit gemäß, den übrigen Schützen vorzutreten berechtigt.



Auch gewärtiget der Magistrat, falls die aufgestellten Herrn Commissäre, oder ein anderes Mitglied des innern Rathes an einem Schiessen Theil nehmen sollte, daß demselben von der Schützengesellschaft der Vortritt aus besonderer Achtung eingeräumt werde.

### S. 17.

Vor dem Eintritt in den Schießstand hat jeder Schütze den vorher gelösten Zettel dem Schützenschreiber vorzulegen, und anzusagen, ob er seinen eigenen, oder einen Hebschuß zu machen Willens seye, und sich mit den Pulverhorn und übrigen Zugehör zu versehen. In dem Stand hat derselbe alle mögliche Vorsicht anzuwenden, und dahero sein Gewehr nicht eher zu spannen, als bis sich der Zieler von der Scheibe entfernt hat. Beym Auffahren und Anschlagen mit gespannten Gewehre ist immer die gerade Linie auf die dem Standorte entsprechende Scheibe beyzubehalten, um durch keine

unvorsichtige schiefe Richtung im Falle eines unversetzten Schusses, einen Nebenzieler, oder jemand andern der Gefahr einer Beschädigung auszusetzen. Nach vollbrachten Schusse hat derselbe unverzüglich die Thüre des Standes ganz zu öffnen, aus denselben herauszutreten, die Vorzeigung des Schusses abzuwarten, sodann seinen Zettel wieder zu sich zu nehmen.

### S. 18.

Wer aus seinem Stande nicht in gerader Linie auf die entsprechende, sondern nach einer andern Scheibe schießt, verliert den Schuß. Eben so wird, wenn ein Schütze erweislich mit zwey Kugeln geschossen hat, der Schuß kassirt.

### S. 19.

Wem sein Gewehr zwey Mahl versagt, der kann, um die übrigen Schützen nicht aufzuhalten, nur nach der den Herrn Schützenmeistern

vorher gemachten Anzeige, aus dem Stande treten, falls er aber diese Anzeige unterläßt, oder das Gewehr zum dritten Mahl zum Gesichte nimmt, und den Schuß nicht vollbringen kann, so ist dieser Schuß ohne weiterer Rücksicht zu kassiren. Eben so findet, wenn ein Schütze mit einer ungeladenen Gewehr in den Stand tritt, die Kassirung des Schusses Statt.

Ausnahmen hievon sind, wenn einem Schützen im Stande eine Feder springen, oder ein wesentlicher Bestandtheil brechen würde, wovon jedoch ebenfalls vor dem Austritt aus dem Stande einem der Herrn Schützenmeister die Anzeige zur Untersuchung zu machen ist.

### §. 20.

Jener Schütze, welcher auf die oben erwähnte Art aus dem Stande zu treten gezwungen worden, hat sein Gewehr beim wiederhol-

ten Zutritte nicht vorne, sondern immer am letzten Plaze anzulehnen.

§. 21.

Ein gefehlter Schuß darf nur ein Mahl, ein Fassirter, verlegter, oder Hebschuß gar nicht verlegt werden.

§. 22.

Bey einem vorkommenden Zustand oder bey einer Commission ist bloß den Schützenmeistern oder denen von ihnen bestellten Schützen zur Scheibe zu gehen erlaubt.

§. 23.

Zur Verhütung alles Unglücks wird angeordnet, daß kein Schütze mehr als höchstens ein Viertel Pfund Pulver, und dieses in blechernen Büchsen, oder gut versorgten Pulverhörnern

in seiner Tischlade vorrätzig halten dürfe; auch wird das Probieren der Steine auf gespannten Schließern, das ist, gespannte Schließer abschlagen zu lassen bey Tischen, wo geladen zu werden, und immer einiges Pulver zerstreut zu seyn pflegt, nicht gestattet, welche Versuche am süglichsten in einer Entfernung, oder wohl gar außer dem Wischzimmer vorgenommen werden können.

Insbeyondere wird das Tabakschmauchen in den Schüzenzimmern strenge verbothen.

#### S. 24.

Jeder Schütze soll seine Schüsse fördern, und jede Verzögerung vermeiden, damit jederzeit mit Sonnen-Untergang abgeschossen ist. Doch versteht sich dieses nur vom Kranzlschießen, indem bey größeren Schießen ohnehin die Zeit der Dauer in dem Ausschreiben bestimmt wird.

## S. 25.

Würde ein Schütze nach gemachter Einlage verhindert selbst zu schießen, so ist ihm, wann er noch nicht zu schießen angefangen hat, frey zu stellen, entweder das ganze Leggeld zurück zu nehmen, oder in das Loos mit der Hälfte genommen zu werden. Hätte er jedoch schon angefangen zu schießen, so ist ihm nur von den noch nicht gemachten Schüssen der von dem Leggeld entfallende Betrag zurückzustellen. Ein solcher Schütze kann aber keineswegs mehr in das Loos gegeben werden.

## S. 26.

Wäre ein Schütze mit der Abzirklung seines Schusses, hauptsächlich wenn es sich um ein Bestes handelt, nicht zufrieden, so bleibt ihm unbenommen, in der Gegenwart der Schützengesellschaft die genaue Untersuchung seines Schusses mit Bescheidenheit anzusprechen. Es sind sodann sechs der hiezu geeignetsten Schützen zu be-

stimmen, welche in Beyseyn eines Herrn Schützenmeisters die strittigen Schüsse mit möglichster Genauigkeit und Unpartheylichkeit zu besichtigen haben.

Der von diesen Sieben durch Mehrheit gefasste Beschluß ist als endliche Entscheidung anzunehmen.

S. 27.

Bey Vertheilung der Gewinnste haben die Schützen mit Anstand vor dem Schützen-Tisch zu erscheinen, und ihre Gewinnste zu empfangen; im Fall einer Irrung aber ihren Anstand mit Gelassenheit vorzubringen, und die Berichtigung des Verstoffes bescheiden und ruhig abzuwarten. Endlich

S. 28.

Steht Jedem frey, die Einsicht in die Specification der Gewinnste, der Summa der Einlagen und die der Ausgaben anzusprechen.

~~~~~

Anderweitige nicht vorzusehende und zufällige Ereignisse, wodurch der Endzweck des öffentlichen Vergnügens gestört oder gefährdet werden könnte, werden der Einsicht des Herrn Schützenmeister, und der Ordnungsliebe der gesammten Schützengesellschaft zur Schlichtung und Beylegung überlassen.

Bedeutendere und gesetzwidrige Fälle aber sind von den Herren Schützenmeistern, dem Magistrate zur gesetzmässigen Erkenntniß unverzüglich anzuzeigen.

Wien den 29. März 1815.

Stephan edler v. Wohlleben,

des königl. ungar. St. Stephan Ordens = Ritter,
k. k. wirkl. n. d. Regierung = Rath
und Bürgermeister.

Franz Kav. Piuck,

Magistrats = Rath und erster Schützen =
Commissair.

Anton Joseph edler v. Leeb,

Magistrats = Rath und zweyter Schützen =
Commissair.